

**Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der Fassung vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42 S. 1966, 2063) über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das genehmigte Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windfarm in Viersen“**

Der Firma NEW Re GmbH, Odenkirchener Str. 201, 41236 Mönchengladbach, wurde mit Bescheid vom 30.12.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit vier Windenergieanlagen innerhalb der genehmigten Windvorrangzone „Boisheimer Nette“ der Stadt Viersen erteilt.

Genehmigungsgegenstand war die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.2M122 NES mit einer Nabenhöhe von je 139 m und je 3,2 MW Leistung auf den Grundstücken in der Gemarkung Boisheim, Flur 13, Flurstücke 36, 37, 138 und 139 sowie in der Gemarkung Dülken, Flur 60, Flurstücke 120, 121 und 141.

Das geplante Vorhaben war gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Laut der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 UVPG sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG weiter anzuwenden.

Gemäß § 3c UVPG a.F. ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären.

Südwestlich der genehmigten Anlagen befinden sich in 1800 Meter Entfernung fünf weitere Windenergieanlagen sowie in 835 Meter Entfernung das Regenrückhaltebecken Dülkener Nette. Durch die räumliche Nähe der Windenergieanlagen handelt es sich um kumulierende Vorhaben im Sinne des § 3b UVPG a.F. in Verbindung mit § 3c Satz 5 UVPG a.F.

Das genehmigte Vorhaben war daher gemeinsam mit den fünf bereits in Betrieb genommenen Windenergieanlagen zu betrachten und deshalb der Nr.1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Danach ist eine Allgemeine Prüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Nr. 1 UVPG a.F. durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Auswertung der nachgereichten Unterlagen der Antragstellerin führte zum Ergebnis, dass durch das genehmigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG a.F. stelle ich daher fest, dass für das genehmigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG a.F. nicht selbständig anfechtbar.

Die für diese Feststellung maßgeblichen Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beim Landrat des Kreises Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, zugänglich gemacht werden.

Viersen, 12.03.2019

gez.  
D r . C o e n e n  
Landrat